Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/4/30 10ObS109/02f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2002

Norm

B-KUVG §90

Rechtssatz

Wurde eine Sicherheitswachebeamtin als Mitglied des "Kader Alpin" zu den Polizeieuropameisterschaften im alpinen und nordischen Schilauf durch ihren Dienstgeber einberufen und hatte sie der Einberufung in dieser Funktion auch Folge zu leisten, stand ihre Teilnahme an der erwähnten Veranstaltung in einem ausreichenden inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit, sodass ihr Unfall als Dienstunfall im Sinn des § 90 B-KUVG zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 109/02f
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 10 ObS 109/02f
  Veröff: SZ 2002/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116339

Dokumentnummer

JJR_20020430_OGH0002_010OBS00109_02F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at